

RS Vwgh 1991/1/30 90/01/0225

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.1991

Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

WaffG 1986 §12;

Rechtssatz

§ 12 WaffG dient der Verhütung einer mißbräuchlichen Verwendung von Waffen und setzt nicht voraus, daß bereits tatsächlich eine mißbräuchliche Verwendung von Waffen im Sinne des Gesetzes stattgefunden hat. Vielmehr genügt es, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die begründete Besorgnis erwecken, daß von der Waffe ein die Interessen an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit beeinträchtigender gesetzwidriger und zweckwidriger Gebrauch gemacht werden könnte. Hiebei ist nach dem dem WaffG allgemein innewohnenden Schutzzweck bei der Beurteilung der auch mit dem Besitz von Schußwaffen verbundenen Gefahr ein strenger Maßstab anzulegen (Hinweis E 23.11.1988, 88/01/0186, E 26.6.1985, 84/01/0264) (hier: Planung eines Banküberfalles).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990010225.X01

Im RIS seit

25.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

10.02.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at